

1. Familieneintragung in den bestehenden Unterpachtvertrag

- 1) Der Kleingartenverein ist von der beabsichtigten Zuschreibung in Kenntnis zu setzen.
- 2) Zwecks Eintritt in einen bestehenden Unterpachtvertrag können folgende Personen schriftlich ihre Eintrittsbereitschaft erklären:
 - a. Ehegatten,
 - b. Lebensgefährten oder
 - c. Verwandte in gerader Linie (z.B. Großeltern, Kind, Enkelkind),
- 3) Die Zuschreibung gem. 2a erfolgt im Beisein beider Parteien. Der Neupächter erhält seinen Pachtvertrag, wenn er nicht im selben Haushalt wohnt, wie der bestehende Pächter.
- 4) Bei Lebensgefährten ist eine Meldebescheinigung beim Vorstand vorzulegen. Sie erhalten keinen neuen Pachtvertrag. Die Zuschreibung erfolgt im Beisein beider Parteien.
- 5) Bei der Zuschreibung gem. 2c ist die Abstammungsurkunde beim Vorstand vorzulegen. Der Neupächter erhält seinen Pachtvertrag, wenn er nicht im selben Haushalt wohnt, wie der bestehende Pächter. Die Zuschreibung erfolgt im Beisein beider Parteien.

2. Familien-Umschreibung

- 1) Der Kleingartenverein ist von der beabsichtigten Umschreibung in Kenntnis zu setzen.
- 2) Eine Umschreibung (Übertragung der Pachtrechte) ist auf folgende Personen möglich:
 - Ehegatten,
 - Lebensgefährten,
 - Verwandte in gerader Linie (z.B. Kind, Enkelkind)
- 3) Auf der betroffenen Parzelle wird eine Gartenbegehung durchgeführt und ein Protokoll gefertigt.
- 4) Die Umschreibung erfolgt im Beisein beider Parteien. Der Neupächter erhält seinen Pachtvertrag von der / vom Vorsitzende/n des KGV "Herrenhorst 1988" e.V.
- 5) Dem Kleingartenverein ist vom neuen Pächter eine Beitrittsgebühr gem. Gebührenordnung des Vereins zu zahlen.

3. Fortsetzung der Unterpacht nach Tod des Unterpächters

- 1) Dem Kleingartenverein ist der Sterbefall eines Unterpächters mitzuteilen.
- 2) Zwecks Eintritt in den Unterpachtvertrag des Verstorbenen, können binnen 2 Monaten beim Vorstand des Kleingartenvereines folgende Personen schriftlich ihre Eintrittsbereitschaft erklären:
 - Ehegatten,
 - Verwandte in gerader Linie (z.B. Kind, Enkelkind) oder
 - Personen, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt haben.
- 3) Das Unterpachtrecht erlischt, wenn gemäß Punkt 2 keine Person in das Unterpachtvertrag des Verstorbenen eintritt.

Bei Erlöschung des Unterpachtvertrages haben die Erben des Verstorbenen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen entsprechend § 15 Bundeskleingartengesetz.
- 4) Auf der betroffenen Parzelle wird eine Gartenbegehung durchgeführt und ein Protokoll gefertigt.
- 5) Der Neupächter erhält seinen Pachtvertrag auf Basis der Eintrittsbereitschaft.
- 6) Personen, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt haben, zahlen an den KGV eine Beitrittsgebühr gem. Gebührenordnung an den Kleingartenverein.

Zu beachten ist:

- Das Unterpachtrecht des verstorbenen Unterpächters fällt nicht in den Nachlass des Verstorbenen. Hieraus folgt, dass es daher auch nicht möglich ist, sein Unterpachtrecht zu vererben.
- Wenn Ehegatten oder Lebensgefährten gemeinsam Unterpächter sind und einer von ihnen stirbt, setzt der andere den Unterpachtvertrag allein fort.